

**S a t z u n g**  
**der Stadt Meerbusch über die**  
**Veränderungssperre Nr. 65**  
**für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 306,**  
**Meerbusch-Lank-Latum, Südlich der Wasserstraße**

**vom . Juni 2017**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am . Juni 2017 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1**

Der Rat der Stadt hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 306, Meerbusch-Lank-Latum, Südlich der Wasserstraße aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 65 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306. Maßgebend ist der im Plan Nr. 65 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

**§ 3**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Meerbusch als Baugenehmigungsbehörde.

## **§ 5**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 6**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 306, Meerbusch-Lank-Latum, Südlich der Wasserstraße, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.